

# **Strom- und Wasserordnung des KGV „Walderholung“ e.V., Hohndorf**

## **§1 Gegenstand der Ordnung**

Die vorliegende Ordnung regelt die Bedingungen, zu denen der KGV „Walderholung“ e.V. (nachfolgend KGV) die Parzellen der Pächter aus dem Vereinsnetz mit Strom und Wasser versorgt.

## **§2 Allgemeines**

Es besteht seitens des Pächters kein einklagbarer Anspruch auf Versorgung mit Strom / Wasser durch den KGV. Arbeiten am Strom- / Wassernetz des Vereins auf verpachteten Parzellen sind nach vorheriger Ankündigung durch den Pächter zu dulden.

Die derzeitige zwei Wasser-Vereinsnetze werden aus Gleichbehandlungsgründen der Pächter als ein Wasser-Vereinsnetz definiert.

## **§3 Umfang der Versorgung**

Der KGV versorgt die Parzellen mit Strom und Wasser. Dies gilt nicht bei Versorgungsstörungen jeglicher Art. Der KGV haftet nicht bei Versorgungsstörungen jeglicher Art.

Um Frostschäden auszuschließen, wird von Oktober des Jahres bis April des Folgejahres die Versorgung mit Wasser eingestellt und das Vereinsnetz entwässert. Genaue Termine dazu werden durch den Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben.

Nach Aushang im Frühjahr hat der Pächter bis zum festgesetzten Termin den Wasserzähler einzubauen und das Absperrventil vor dem Wasserzähler zu schließen. Danach erfolgt die Überprüfung und Öffnung des Vereins-Wassernetzes.

Die Pächter sind berechtigt, Strom und Wasser für den Eigenbedarf zu entnehmen. Weitergabe oder Verkauf an Dritte ist nicht gestattet. Eine private Entnahme von Strom und Wasser an öffentlich zugänglichen Entnahmestellen ist ohne vorherige Genehmigung durch den Vorstand nicht statthaft. Die Entnahmemenge ist nachzuweisen.

## **§4 Abgrenzung zwischen Vereinsnetz und Parzellenanlage des Pächters**

Das Strom-Vereinsnetz liegt in den Wegen / Parzellen. Der Übergabepunkt zur Parzellenanlage ist an der Parzellensicherung im Verteilerkasten lt. Stromlaufplan. Die Stichleitung zur Parzelle, Zählertafel, Stromzähler und die nachgelagerte Anlage sind Eigentum des Pächters.

Das Wasser-Vereinsnetz liegt in den Wegen / Parzellen. Der Übergabepunkt zur Parzellenanlage ist das Absperrventil vor dem Wasserzähler. Der Wasserzähler und die nachgelagerte Anlage sind Eigentum des Pächters. Arbeiten an den Vereinsnetzen sind nur durch Beauftragte zulässig.

## **§5 Anlage der Parzelle**

Arbeiten an den Elektro-Parzellenanlagen sind nur durch Fachfirmen zulässig und sind dem Vorstand vorher anzuzeigen.

Der Wasserzähler wird vom Pächter verbaut und vom Beauftragten des KGV verplombt.

Fehlende bzw. Neuplombierung geht zu Lasten des Pächters.

Bei unbefugtem Öffnen des Strom- / Wasserzählers erlischt die staatliche Beglaubigung und Eichung.

Der Pächter hat Fehler, Beschädigungen oder Störungen des Strom- / Wasserzählers oder fehlende Verplombung dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Die Funktion der Unterzähler ist regelmäßig durch den Pächter zu überprüfen.

Neu eingebaute Unterzähler sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Dazu ist das Formular zum Zählerwechsel zu verwenden.

## **§6 Überprüfung der Anlage der Parzelle**

Beauftragte des KGV sind nach Ankündigung berechtigt, die Anlage der Parzelle vor oder nach der Inbetriebnahme zu überprüfen. Der Zugang zur Anlage muss dazu gewährt werden.

Festgestellte Mängel werden dem Pächter mitgeteilt und die Behebung gefordert.

Mangelhafte Anlagen können gesperrt werden.

### **§7 Ablesung**

Die Ablesung erfolgt jährlich nach vorheriger Ankündigung. Zu den festgesetzten Terminen ist der Zugang zu den Unterzählern zu gewährleisten. Ist eine Ablesung nicht möglich, erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Verbrauchs. Dazu wird der Verbrauch der letzten 3 Jahre zu Grunde gelegt. Die vorläufige Festsetzung entbindet den Pächter nicht von der Ablesepflicht.

Die abgelesenen oder geschätzten Werte werden als Rechnungsgrundlage verwendet. Nur in berechtigten Fällen erfolgt eine Korrektur.

Eventuell anfallende Kosten bei individueller Terminfestlegung zur Ablesung können dem Pächter auferlegt werden.

### **§8 Abrechnung des Verbrauchs**

Der Verbrauch von Strom und Wasser wird jährlich abgerechnet. Grundlage dazu ist die verbrauchte Menge in der Parzelle und die aktuellen Preise laut Rechnungen des jeweiligen Anbieters. Fehlmengen zwischen Haupt- und Unterzählern (Leckagen, Leitungs- / Füll- / Entleerungsverluste etc.) werden dabei anteilig pro Unterzähler abgerechnet. Auch bei Nichtanschluss der Parzelle an das Vereins-Strom- / -Wassernetz wird ein pauschaler Betrag für vereinsinterne Verbräuche (Strom und Wasser für Arbeitseinsätze, Heizen Vereinsheim u.a.) in Höhe bis zu 40% eines vollen Anteiles in Rechnung gestellt.

Bei nicht funktionierendem Unterzähler wird der aktuelle Verbrauch nach dem Verbrauch der letzten 3 Jahre geschätzt und gilt als verbindlich.

Die Grundgebühren werden als Anschlussgebühren anteilig nach Unterzählern berechnet.

Es kann für das laufende Kalenderjahr eine Abschlagszahlung in Höhe bis zu 80% des Vorjahresverbrauchs erhoben werden.

### **§9 Kosten für Erhaltung / Neubau der Anlagen**

Anfallende Kosten für Erhaltung / Neubau der Anlagen können allen Pächtern des KGV anteilig in Rechnung gestellt werden.

### **§10 Einstellung der Versorgung, Wiederaufnahme**

Der KGV ist berechtigt, nach vorangegangener Ankündigung die Versorgung einzustellen wenn:

- der Pächter dieser Ordnung zuwider handelt
- neu eingebaute Unterzähler nicht unverzüglich durch den Pächter gemeldet werden
- eine vorhandene Plombierung fehlt oder entfernt wurde
- ein Unterzähler defekt oder nicht mehr geeicht ist
- ein Unterzähler manipuliert oder umgangen wird
- eine Zahlung trotz Mahnung nicht geleistet wird
- das Pachtverhältnis beendet wird

Die Wiederaufnahme erfolgt nach Beseitigung vorliegender Einstellungsgründe. Bei fehlender Plombierung, Manipulation oder Umgehung des Unterzählers ist dazu ein Beschluss des Vereinsausschusses notwendig.

Die Kosten für Einstellung / Wiederaufnahme der Versorgung und entstandene Schäden für den Verein werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### **§11 Beauftragte des KGV**

Beauftragte im Sinne dieser Ordnung sind:

- Vorstandsmitglieder
- vom Vorstand beauftragte Mitglieder des Vereins
- vom Vorstand beauftragte Firmen

### **§12 Schlussbestimmungen**

In allen in dieser Strom- und Wasserordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Vorstand.

---

Anmerkung:

Diese Strom- und Wasserordnung wurde in der MV am 11.06.2016 beschlossen und tritt sofort in Kraft.